

G e s c h ä f t s o r d n u n g

d e r G r e m i e n d e r

M i c h a e l - Z i k i c - S t i f t u n g

vom 9. April 2002, in der Fassung vom 3. Dezember 2014

§ 1: Stiftungsorgane und Beiräte

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Daneben kann der Vorstand Beiräte berufen, deren Mitglieder ernennen und ihre Arbeit koordinieren. Als Beiräte hat die Stiftung zur Zeit das Kuratorium und den Wissenschaftlichen Beirat

§ 2: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen, die vom jeweils amtierenden Vorstand der Stiftung ernannt werden. Er kann außerdem Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht haben.
- (2) Die zu ernennenden Mitglieder sollen sich auf den Gebieten, deren Förderung Stiftungszweck ist, besonders hervorragen haben. Die Förderung der deutsch-serbischen Beziehungen soll bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder zum Ausdruck kommen.
- (3) Die Amtszeit der ernannten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das jeweilige Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsvorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Vorstandsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Das betroffene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht und bleibt bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit unberücksichtigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu ernennen.

§ 3: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und richtet zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle ein. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Satzung in eigener Verantwortung. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen. Er kann zu seiner Unterstützung sachkundige Personen hinzuziehen und ihnen einen eigenen Wirkungskreis übertragen, ohne rechtsgeschäftliche Befugnisse und ohne den Status eines Vorstandsmitglieds. Dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands obliegt als dem Leiter der Geschäftsstelle die Führung der laufenden Geschäfte.

- (3) Der Vorstand kann fachkundige Beiräte berufen und koordiniert deren Arbeit. Er kann ferner ein Kuratorium, z.B. für Empfehlungen in Grundsatzfragen der Förderpolitik, einrichten und dessen Mitglieder ernennen.

§ 4: Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorstand wählt in der jeweils ersten Sitzung nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied. Entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollen aus dem Kreis der Vertreter der Universität Bonn stammen.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des ernannten Vorstandsmitglieds. Wenn Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 5: Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zwischen den Sitzungen kann der Vorsitzende veranlassen, dass Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Geschäftsstelle versendet sodann die für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Unterlagen an alle Vorstandsmitglieder mit der Bitte, möglichst umgehend und schriftlich ein Votum abzugeben. Das Beschlussergebnis wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage derjenigen schriftlichen Voten festgestellt, die innerhalb von vier Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, und den übrigen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier weiteren Wochen mitgeteilt.
- (3) Die in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des entsprechenden Schreibens folgenden Tag. Sie gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte der Geschäftsstelle vom Mitglied schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet sind.

§ 6: Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer stellvertretend für die übrigen Mitglieder zu unterzeichnen.

Bonn, 3. Dezember 2014

Für den Vorstand



Milan Kosanović, M.A., stellv. Vorsitzender